



Montage- und Betriebsanleitung für Kupplungskugel 80 mit Halterung Typ 960595

18.10.06

(EWG-Bauartgenehmigung D e4 0159)

Die Kupplungskugel 80 mit Halterung (KmH) Typ 960595 darf an land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen nach 89/173/EWG mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit bis 40km/h und folgenden Kennwerten betrieben werden:

D-Wert	bis	102,4 kN
zulässige Stützlast	bis	3000 daN (3000 kg)

Darüber hinaus ist die Verwendung der KmH technisch auch an land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit über 40km/h bei gleichen Kennwerten zulässig. Sofern nach den geltenden nationalen Zulassungsbestimmungen des jeweiligen Anwenderlandes für die Verwendung der KmH an schnell laufenden Zugmaschinen zusätzliche amtliche Genehmigungen erforderlich werden, sind diese unter Vorlage der EWG-Bauartgenehmigung und der dazu ausgestellten Unterlagen gesondert zu beantragen.

Der Anbau der KmH darf nur in Verbindung mit bauartgenehmigten und zum Anbau geeigneten Anhängerböcken erfolgen, wobei die wirksame Baulänge (Abstand von Mitte Kuppelpunkt bis zur hinteren Anschlussebene der Anhängerböck-Halterung) bis 187mm betragen darf (siehe Skizze).

Ferner darf die KmH nur mit Zugkugeln nach ISO 24347 oder vom Typ 80-XXXX der Scharmüller GmbH gekuppelt werden.

Bei der Zusammenstellung des Zuges ist zu beachten, daß die jeweils zulässigen Angaben für Stützlast und D-Wert nicht überschritten werden dürfen. Der D-Wert der KmH von 102,4kN erlaubt z.B. bei Inanspruchnahme einer zulässigen Gesamtmasse der Zugmaschine von 16 t eine zulässige Anhängelast von 30 t. Das entspricht bei Anhängern mit vertikal beweglicher Zugeinrichtung deren jeweils vorhandener Gesamtmasse bzw. bei Anhängern mit starrer Zugeinrichtung deren jeweils vorhandener Achslast(en). Bei Zugmaschinen mit anderer Gesamtmasse G_K (in t) kann die zulässige Anhängelast A (in T) rechnerisch mit der Formel

$$A = D * G_K / (g * G_K - D)$$

ermittelt werden (siehe auch unter www.scharmuller.at). Dabei bedeuten D (in kN) der zulässige D-Wert der Anhängerkupplung und g (mit $9,81 \text{ m/s}^2$) die Erdbeschleunigung.

Sofern durch die Kennzeichnung (Fabrikschild) am Anhängerböck für KmH-Betrieb kleinere Kennwerte ausgewiesen werden, sind diese maßgebend. Liegen für KmH-Betrieb keine Angaben vor, sind die wirksamen Baumaße der in der Erstausrüstung mit dem Anhängerböck serienmäßig mitgelieferten bzw. für dessen Verwendung freigegebenen Zugpendel (siehe Fahrzeugpapiere) mit den wirksamen Baumaßen der KmH zu vergleichen. Sofern diese eine gegenüber der serienmäßigen Kombination höhere Beanspruchung des Anhängerböckes zur Folge haben, ist die KmH abzulasten. Die für die Ablastung ermittelten Kennwerte sind im Rahmen der vorgeschriebenen Bauteil- und Fahrzeugabnahmen zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Fahrzeugwartungen sind die Kontaktflächen im Kuppelpunkt zu schmieren und die Befestigungsschrauben auf festen Sitz zu überprüfen. Das zulässige Längs- und Seitenspiel zwischen Kupplungskugel und Zugkugelnkupplung darf 1 mm, das zulässige Höhenspiel zwischen Zugkugelnkupplung und Niederhalter der Kupplungskugel darf 2 mm betragen. Beim Überschreiten der Verschleißgrenzen sind die verschlissenen Teile auszutauschen. Der Austausch ist, soweit der Fahrzeughalter nicht selbst über entsprechende Fachkräfte und die erforderlichen technischen Einrichtungen verfügt, durch eine Fachwerkstatt vornehmen zu lassen.

Auf die Forderung des §27 StVZO hinsichtlich der Daten in den Fahrzeugpapieren in Bezug auf die zulässige Anhängelast wird hingewiesen.

Einbauskizze

